



# Gewässerordnung

## des Sportfischerverein Alsdorf e.V.

Mitglied im Verband deutscher Sportfischer

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880  
e.V.

Mitglied im Landessportbund NRW

## Vorwort

Ohne Wasser gibt es kein Leben. Wasser ist ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut. Dieses Gut zu erhalten und zu schützen ist unsere Pflicht. Nur gesunde Gewässer haben einen gesunden Fischbestand und sind daher Grundlage der Fischerei. Zu diesem Schutz gehört die Erhaltung der Lebensgemeinschaften im und am Gewässer, denn der Fisch ist trotz seiner Anpassungsfähigkeit an bestimmte Umweltbedingungen gebunden. Die Fischerei bedeutet nicht nur fangen, erlegen und aneignen von Fischen zum Zwecke der Verwertung als Nahrungsmittel, sondern zugleich auch Hege und Pflege des Fischbestandes und des Lebensraumes Wasser. Der Angler betreibt heute auch Gewässer- und Umweltschutz. Ihm fällt eine gemeinnützige Aufgabe zu. Dies findet seine Ergänzung in der Sicherung und Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. Für Erholung und Freizeitgestaltung hat die Fischerei eine große Bedeutung. Diese Gewässerordnung soll sicherstellen, dass sich die Vereinsmitglieder gemäß den fischereilichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen verhalten und alle darüber hinausgehenden Regelungen des Natur- und Umweltschutzes beachten. Sie soll weiterhin das Zusammenleben der Fischereiberechtigten und der anderen Naturschutzinteressenten ermöglichen und erleichtern. Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Vereinsmitglieder unbeschadet der Beachtung geltender Gesetze und Verordnungen bindend.

## 1. Ausweispflicht

1.1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bei der Ausübung der Fischerei gültige Ausweispapiere mit sich zu führen. Der Fischereischein und der Fischereierlaubnisschein sind:

- a) den Dienstkräften der Ordnungsbehörden (z.B. der unteren Fischereibehörde)
- b) den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sowie den
- c) den Polizeivollzugsbeamten
- d) jedem ausgewiesenen Vereinsmitglied vorzuzeigen

1.2. Die Mitglieder haben zusätzlich:

- a) diese Gewässerordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den unter Nr. 1.1. genannten Personen vorzulegen.

1.3. Die Tagesscheininhaber haben den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen und den unter Nr. 1.1. genannten Personen vorzulegen.

1.4. Die Pflicht zur Ausweiseleistung gilt auch für alle Personen die beim Aufenthalt an dem Vereinsgewässer Fischereigeräte fangfertig mit sich führen.

## 2. Gewässer

a) Alsdorfer Weiher

b) Teiche 1 bis 3 an der B57 (**nicht** der letzte Teich mit Blockhütte)

## 3. Entnahmefenster/Schonzeiten und Fangbeschränkung

3.1.Über die gemäß § 3 der Landesfischereiordnung gültigen Mindestmaße hinausgehend, werden für die Vereinsgewässer folgende Entnahmefenster festgelegt:

Aal	ab 50cm	1Stk. /Woche
Brasse	ab 25 bis 40cm	2Stk. /Woche
Karausche /Giebel	ab25 bis 40cm	2Stk. /Woche
Schleie	ab 30 bis 40cm	2Stk. /Woche
Karpfen	ab 45 bis 60cm	1Stk. /Woche
Rotauge	ab 18 bis 27cm	10Stk. /Woche
Hecht	ab 60cm bis 80cm	1Stk. /Woche
Zander	ab 50cm bis 75cm	1Stk. /Woche
Wels/Waller	ohne Begrenzung	

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum längsten Teil der Schwanzflosse.

3.2. Über die gemäß § 2 LFO gültigen Schonzeiten hinausgehend, werden für die Vereinsgewässer folgende Schonzeiten festgelegt:

Hecht: vom 15.02. bis 30.04. einschließlich

Zander: vom 15.02. bis 31.05. einschließlich

3.3. Gemäß § I LFO dürfen folgende Tiere den Vereinsgewässern nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

**a) alle Krebse**    b) Moderlieschen    **c) alle Muscheln**

#### 4. Schongebiete

##### 4.1 Alsdorfer Weiher

a) Der gesamte Schilfgürtel und der Bereich der Alsdorfer Seite hinter dem hinterem Tor der ehemaligen Badeanstalt ist für die Fischerei gesperrt.



## **5. Waidgerechtigkeit**

5.1. Jeder Angler ist zum waidgerechten Umgang mit allen Fischen verpflichtet.

- a) Alle Fische sind mit einem Unterfangkescher waidgerecht zu landen.
- b) Unterfangkescher ,Hakenlöser, Maßband, Fischtöter und Messer gehören immer zur Angelausrüstung.
- c) Untermassige und geschonte Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort ins Wasser zurück zu setzen.
- d) zum waidgerechten Umgang mit geschonten Fischen ist zum Abhaken eine geeignete Unterlage zu verwenden, Abhakmatte oder Ähnliches

## **6. Weitere Regeln und Verbote**

**6. 1.** Das Benutzen von Reusen, Stellnetzen, Aalschnüren ist verboten.

- a) Es darf mit maximal 2 Ruten gefischt werden
- b) Der Fischfang mit Elektrizität ist nicht gestattet.
- c) Mehrfachhaken sind nur an künstlichen Ködern (z.B. Spinnern und Blinkern, u.ä.) und Raubfischsystemen erlaubt.

- d) Die Benutzung von Booten ist zum Fischfang, als auch zur Hilfestellung der Uferangelei (Montagen ablegen, o.ä.) nicht erlaubt.
- e) Offenes Feuer ist verboten.
- f) Das an/vor-füttern von Fischen ist strengstens verboten.
- g) Es dürfen keine Köderfische aus fremden Gewässern benutzt und mitgeführt werden.
- h) Veränderungen an der Uferbepflanzung und Gestaltung ist nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
- i) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.
- j) Auf Sauberkeit und Ordnung am Angelplatz ist zu achten, es darf kein Müll am Angelplatz hinterlassen werden. Der anfallende Müll ist zuhause zu entsorgen und sollte nicht über die Öffentlichen Mülleimer entsorgt werden.
- k) Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen(Haken aus dem Wasser), dabei sollte außerdem darauf geachtet werden, dass eine Gefährdung andere Tiere durch beköderte Haken ausgeschlossen ist .
- l) Das Aufstellen eines Wetterschutzes ist erlaubt, er muss aber so aufgestellt werden, dass keine Störung von anderen Besuchern des Naherholungsgebietes zu erwarten ist

m) Rücksichtsloses Verhalten der Nutzer des Kahnverleihs kann dem Pächter gemeldet werden, von direkten Auseinandersetzungen sollte abgesehen werden.

n) Das Angeln im Gelände der ehemaligen Badeanstalt wird geduldet, es sollte aber vorher beim Pächter Erlaubnis eingeholt, darauf geachtet werden den Betrieb nicht zu stören. Den Anweisungen des Pächters ist Folge zu leisten.

o) Laute Musik ist verboten

p) Bei der Nutzung der Steganlagen ist zu beachten, dass die Konstruktion nicht durch Schrauben, Klemmen oder sonstige Hilfsmittel beschädigt wird.

q) in dem Zeitraum von vorangekündigten Umweltdiensten ist das Fischen an diesem Gewässer untersagt

#### **Hinweis auf die Vereinssatzung**

*Bei Verstoß gegen die Gewässerordnung besteht die Möglichkeit einer Disziplinarstrafe*

*Bei beharrlichen Verstößen gegen die Gewässerordnung kann auch der Vereinsausschluss des Mitgliedes folge*



## **7. Jugend**

**7.1** Jugendlichen Vereinsmitgliedern ist das angeln erlaubt:

a) mit Begleitperson die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist (in Sichtweite),

b) ab dem 10 Lebensjahr, die im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins sind.

c) Nachtangeln (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) nur mit Volljähriger Begleitperson, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist (in Sichtweite) und schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

## **8. Wilder Besatz**

**8.1** Jedweder wilder Besatz ist wegen der möglichen Krankheitsübertragung verboten. Fische aus anderen Gewässern dürfen nicht ohne ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand in die Vereinsgewässer ausgesetzt werden, auch keine Einzelexemplare.

**8.2** Auch das Umsetzen von Fischen innerhalb der Vereinsgewässer ist ohne ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand verboten.

## **9. Aktuelle Änderungen und Einschränkungen**

9.1. Aktuelle Änderungen und Einschränkungen sind regelmäßig vor Angelbeginn

- a) auf der Vereins-Internetseite oder
- b) dem Schaukasten an den Teichen einzusehen.

## **10. Verschiedenes**

a) schädliche Einflüsse, Veränderungen und Auffälligkeiten an Fischen, Gewässern oder Umwelt sind unverzüglich zu dokumentieren und dem Vorstand schnellst möglich mitzuteilen.

## **11. Gültigkeit**

11.1 ab 01.09.2019 bis auf Widerruf

Der Vorstand